

Besondere Bedingung Nr. 2630

Partnerkonzept Beherbergungs-Betriebe

1. Ausschluss von Glasbruchschäden

In Abänderung zu Teil A, Punkte

- 1.2.1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- 1.2.2. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
- 1.2.3. Sprinkler-Leckage
- 1.2.4. Leitungswasser
- 1.2.5. Sturm, Hagel
- 1.2.6. Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Vermurung
- 1.2.7. Überschwemmung
- 1.2.8. Erdbeben
- 1.2.9. Lawinen und Lawinenluftdruck
- 1.2.10. Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus und Raub
- 1.3. Unbenannte Gefahr (All Risk)

gelten Schäden an Verglasungen aller Art nicht versichert.

2. Erweiterung der Benannten Gefahr Punkt 1.2.11 Glasbruch

Punkt 1.2.11 Glasbruch

Versichert sind die am Glas durch Bruch entstandenen Schäden.

Versichert sind sämtliche zum Hotelgebäude und Betrieb gehörenden Verglasungen (Innenverglasungen, Reklameanlagen, Steckschilder), auch Kunststoff- und Sonderverglasungen (Notverglasungen).

Ausgeschlossen sind:

Glasverkachelungen, Glasbausteine, Glasbetondecken, Fußtrittplatten,

Glasziegeln, Glasmalereien, Treib- und Gewächshäuser, Hohlgläser, Trinkgläser, Brillengläser und Beleuchtungskörper.

Versicherte Kosten:

Bergungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Notverglasung, Notverschalung und Überstundenzuschläge.

Als Versicherungswert der versicherten Verglasungen (Gläser) gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste.

Nicht zum Versicherungswert gehören die vorgenannten Kosten.

Folgeschäden an anderen versicherten Sachen gelten bis EUR 750,00 mitversichert.

Nicht versichert gelten:

Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen;

Schäden an Fassungen und Umrahmungen;

Sonstige Folgeschäden;

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz;

Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;

Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert.

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkungen von:

Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.

Bürgerkrieg, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

allen mit den genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Schäden durch Terror wie unter A 1.1. Punkt 10.

3. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken

Bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenereignis in Erweiterung zu Teil A Punkt 1.2.4. Leitungswasser, Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken mitversichert. Die Ausschlussbestimmung gilt daher aufgehoben.

4. Schäden durch einfachen Diebstahl

In Abänderung der nicht versicherten Schäden zu Teil A, Punkt 1.2.10 gelten Schäden durch Diebstahl von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Beschreibung vorliegt, bis EUR 3.600,00 mitversichert.

5. Erweiterung zu Teil B Punkt 3 (Seuchen-BU)

3.4. In Erweiterung zu Teil B Punkt 3 gelten auf Grund besonderer Vereinbarung Unterbrechungsschäden - auch ohne Vorliegen eines Sachschadens gemäß Punkt 4 - auf den Fall, dass

- der im Antrag bezeichnete Betrieb geschlossen wird oder in diesem Betrieb beschäftigten Personen ihre Tätigkeit auf Grund einer Seuchenerkrankung oder eines entsprechenden Krankheits- bzw. Ansteckungsverdachts untersagt wird.
- die Entseuchung, Vernichtung oder Beseitigung von Waren in diesem Betrieb angeordnet wird, weil anzunehmen ist, dass sie mit Seuchenerregern behaftet sind.

Seuchen im Sinn dieser Versicherung sind beispielsweise folgende Krankheiten

Cholera, Diphtherie, Typhus, Paratyphus, Scharlach, Keuchhusten, Milzbrand, Tuberkulose, Pocken, Malaria, Wundstarrkrampf, übertragbare Hepatitis, übertragbare Kinderlähmung oder andere, gefährliche Infektionskrankheiten.

Nicht versichert sind:

Botulismus und Fäulnisvergiftung, sowie Schäden an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden.

Karenzzeit:

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 30 Tage nach Vertragsaufnahme bzw. Versicherungsbeginn.

Bedingungen:

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen die Folgen einer Betriebsschließung in Folge Seuchengefahr (AVBB).